Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Verkehr mit Taxen in Wehrheim

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBI. I S. 1690), zuletzt geändert am 20. August 2017 (BGBI. I S. 3154), in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 27. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2378) in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBI I S. 370), zuletzt geändert durch Art. 6. Zehnte Verordnung der Geltungsdauer vom 12.11.2013 (GVBI. S. 640), wird folgende Rechtverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Wehrheim (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- 2. Das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Wehrheim umfasst die Ortsteile Wehrheim, Obernhain, Pfaffenwiesbach und Friedrichsthal bis zur Gemarkungsgrenze.
- 3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

1. Der Grundpreis beträgt	2,80 Euro
2. Das Beförderungsentgelt pro km beträgt	
a) montags - freitags von 06:00 bis 22:00 Uhr	1,80 Euro
 b) montags - freitags von 22:00 bis 06:00 Uhr samstags, sonntags, feiertags sowie am 24.12 und 31.12 ganztags 	1,90 Euro
3. Wartezeit pro Stunde beträgt (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten) montags - sonntags von 0.00 bis 24.00 Uhr und	30,00 Euro

feiertags ganztags. Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten

(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht durchgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

(3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 Zuschläge

- (1) Die Beförderung von Kleingepäck bis 5 kg ist frei. Für Gepäck von 5 bis 25 kg wird ein Zuschlag von 0,25 Euro je Stück, über 25 kg 0,50 Euro erhoben. Der maximale Zuschlag beträgt 2,800 Euro.
- (2) Bei Fahrten mit Großraumtaxen, die für die Beförderung von mehr als vier Personen (ohne Fahrer) zugelassen sind, ist ein Zuschlag von 5,00 Euro zu entrichten, wenn
 - 1. mehr als vier Personen befördert werden.
 - 2. unabhängig von der Zahl der beförderten Personen, ein Großraumtaxi ausdrücklich angefordert worden ist.

§ 4 Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
 - 1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 - 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 - 3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 - 1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 - 2. Ordnungsnummer,
 - 3. Beförderungsentgelt,
 - 4. Datum,
 - 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6 Verfahrensvorschriften

- 1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigten.
- 2. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- 3. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder übernoch unterschritten werden.
- 4. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 - 1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert.
 - 2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Die Verordnung vom 10.07.2015 verliert mit dem Tage des In-Kraft-Tretens des vorstehenden Tarifes ihre Gültigkeit.

Wehrheim, den 14.08.2019

Gregor Sommer, Bürgermeister